

GR_GERICHTE ZK2 2019 8 vom 20. März 2019

GR Gerichte, 2019-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2019_8

FR: GR_GERICHTE ZK2 2019 8 du 20 mars 2019

IT: GR_GERICHTE ZK2 2019 8 del 20 marzo 2019

Regeste

Beizug einer Vertretung (Art. 69 Abs. 1 ZPO) | Beschwerde Prozessrecht (319 ZPO, ohne die Endentscheide)

Erwägungen

E. 4

Die Gerichtskosten bleiben bei der Prozedur.

E. 5

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 6

/ 10 doch durch einen für die Beschwerdeführerin günstigen Endentscheid korrigieren (vgl. dazu auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 93 BGG: Urteil des Bundesgerichts 4A_356/2013 vom 27. Januar 2014, E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 5A_504/2014 vom 30. Juli 2014, E. 3; Urteil des Bundesgerichts 5A_830/2013 vom 3. April 2014, E. 1.2). Indessen würde im vorliegenden Fall eine Wiederholung des gesamten Verfahrens ab Einsetzung der Rechtsvertretung erforderlich, was mit einer beträchtlichen Verfahrensverzögerung und Mehrkosten verbunden wäre und einen erheblichen Nachteil tatsächlicher Natur darstellen könnte. Dies würde nach der Rechtsprechung des Kantonsgerichts von Graubünden genügen, um die Zulässigkeit der Beschwerde zu bejahen. Ausserdem stellt der Entzug der Postulationsfähigkeit einen Eingriff in ein höchstpersönliches Recht dar, was schon per se erheblich ist. Mit der Beiordnung eines amtlichen Prozessvertreters wird die betreffende Partei sodann gezwungen, dem ernannten Rechtsvertreter Tatsachen aus ihrem Privat- und Geheimbereich mitzuteilen. Auch wenn dieser seinerseits einem Berufsgeheimnis unterliegt, so handelt es sich dennoch um eine Drittperson, womit von einem Nachteil auszugehen ist, der nicht wieder gutzumachen ist. So wird auch etwa im Zusammenhang mit Beweisverfügungen ein nicht wieder gutzumachender Nachteil angenommen, wenn ein Beweisantrag gutgeheissen wird, der das Privat- oder Geschäftsgeheimnis einer Partei verletzt (Christian Leu, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE-Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, a.a.O., N 206 zu Art. 154 ZPO). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 14. Februar 2019 ist demzufolge einzutreten. 2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Es gilt das Rügeprinzip (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N 15 zu Art. 321), das heisst die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht in dieser Weise gerügt wird,

hat Bestand. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3. Die Beschwerdeführerin rügt im vorliegenden Beschwerdeverfahren zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Aufgrund einer akuten Erkrankung habe sie am 22. Januar 2019 ein Gesuch um Verschiebung der Hauptverhandlung eingereicht. Ohne irgendeine weitere Massnahme zu treffen, habe das Regionalgericht Landquart am 23. Januar 2019, also lediglich einen Tag später,

E. 7

/ 10 beschlossen, ihr die Postulationsfähigkeit zu entziehen. Dieser Entscheidungsfindung seien keinerlei weitere Vorkehren, etwa eine Aufforderung zur Stellungnahme, vorausgegangen. Damit habe sie sich vor Erlass der angefochtenen Verfügung nicht äussern können, womit ihre Sicht beim Erlass der Verfügung keine Berücksichtigung gefunden habe. Bevor das Gericht zur Feststellung der Postulationsunfähigkeit schreite, habe es jedoch in Anwendung des Anspruchs auf rechtliches Gehör der betroffenen Partei vorgängig die Gelegenheit zu eröffnen, sich zum beabsichtigten Schritt zu äussern. Eine derartige Aufforderung sei vorliegend jedoch nicht erfolgt, womit der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Da die Gehörsverletzung im vorliegenden Rechtsmittelverfahren nicht geheilt werden könne sei der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz führt demgegenüber im Wesentlichen aus, das Gesuch vom 22. Januar 2019 um Verschiebung der Hauptverhandlung sei nicht mit einer akuten Erkrankung begründet worden. Vielmehr habe die Beschwerdeführerin darin geltend gemacht, dass es ihr bereits seit längerer Zeit gesundheitlich sehr schlecht gehe. Aus dem nachträglich eingereichten ärztlichen Zeugnis gehe zudem hervor, dass sie sich wegen eines depressiven Syndroms seit dem 4. Januar 2019 in ambulanter psychischer Behandlung befinde. Der handelnde Arzt erachte gar eine stationäre Behandlung als indiziert, was auf eine länger dauernde Genesungsphase hinweise. Deshalb sei nicht nachvollziehbar, weshalb vorliegend lediglich von einer akuten Erkrankung beziehungsweise einem vorübergehenden Zustand auszugehen sei. 3.1. Kann eine rechts- und parteifähige Person ihren Prozess aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht selber führen, sind von der Rechtsordnung Massnahmen vorgesehen. So kann sich diese Person gemäss Art. 68 Abs. 1 ZPO vertreten lassen, ihr kann vom Gericht gemäss Art. 69 Abs. 1 ZPO ein Prozessbeistand bestellt werden und sie kann im Sinne von Art. 390 ff. ZGB verbeiständet werden. Die gesetzliche Regelung stellt damit sicher, dass die Rechte und Pflichten einer rechtsfähigen Person in einem Gerichtsprozess grundsätzlich stets wahrgenommen werden können. Dadurch wird der Anspruch aller am Prozess beteiligten Parteien auf ein ordentliches Verfahren und auf die gehörige Beurteilung ihrer Ansprüche geschützt. Gemäss Art. 69 Abs. 1 ZPO kann das Gericht eine Partei auffordern, eine Vertreterin oder einen Vertreter beizuziehen, wenn sie offensichtlich nicht im Stande ist, den Prozess selber zu führen. Leistet die Partei innert angesetzter Frist keine Folge, so bestellt ihr das Gericht eine Vertretung. Diese Bestimmung beschränkt die im Zivilprozess anerkannte Freiheit jeder Partei, persönlich und ohne Vertretung vor Gericht die im Prozessrecht vorgezeichneten Rechte wahrzunehmen (sog. Postulationsfähigkeit).

E. 8

/ 10 3.2. Die Einsetzung eines Prozessbeistands nach Art. 69 ZPO wird in zwei Abschnitte unterteilt. Zunächst hat das Gericht die Postulationsunfähigkeit festzustellen, was in Form einer prozessleitenden Verfügung erfolgt. Nach Abschluss dieses Verfahrens ist die

betreffende Partei aufzufordern, innert (verlängerbarer) Frist eine Vertreterin oder einen Vertreter zu beauftragen. Ergeht - wie im vorliegenden Fall - bloss eine Verfügung mit der formellen Aufforderung, innert Frist einen Vertreter zu bestellen, so bildet diese Verfügung gleichzeitig die Feststellung des Nichtbestehens der Postulationsfähigkeit. Vor der formellen Feststellung der Postulationsunfähigkeit durch das Gericht, hat dieses der betreffenden Person – in Beachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör – Gelegenheit zu geben, sich zum beabsichtigten Schritt zu äussern. Diese Anhörung dient nicht nur dem Recht auf Mitwirkung und auf ein faires Verfahren, sondern auch der möglichst umfassenden Sachabklärung. Der Einräumung des rechtlichen Gehörs ist umso mehr Beachtung zu schenken, als die Feststellung der Postulationsunfähigkeit einen Eingriff in ein höchstpersönliches Recht darstellt (vgl. zum Ganzen auch Luca Tenchio, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2016, N 17ff. zu Art. 69).

3.3. Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz die Einsetzung eines Prozessbeistands im angefochtenen Beschluss in Aussicht gestellt ohne zuvor der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör einzuräumen. Jedenfalls ist Derartiges nicht aktenkundig. Der in der Abweisung des Sistierungsantrags enthaltene Hinweis auf die Zumutbarkeit des Beizugs einer Rechtsvertretung genügt hierfür nicht. In dieser Verfügung wird weder auf Art. 69 ZPO noch auf eine beabsichtigte Feststellung der Postulationsunfähigkeit hingewiesen. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör, wie ihn Art. 29 Abs. 2 BV verbürgt, folgt jedoch unter anderem das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern (BGE 138 III 252 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Die von einer Verfügung betroffene Person soll mit anderen Worten zu den wesentlichen Punkten Stellung nehmen können, bevor der Entscheid gefällt wird. Indem die Vorinstanz im angefochtenen Beschluss das Bestehen der Postulationsfähigkeit der Beschwerdeführerin verneint und diese aufgefordert hat, innert Frist einen Vertreter zu bestellen, ohne ihr jedoch vorgängig die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, hat sie deren rechtliches Gehör verletzt.

3.4. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, womit seine Verletzung ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führt (BGE 135 I 187 E. 2.2. S. 190 mit Hinweisen). Eine nicht besonders schwerwiegende

E. 9

/ 10 Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinen wären (Urteil des Bundesgerichts 4A_453/2016 vom 16. Februar 2017, E. 2.4 mit Hinweis auf BGE 137 I 195 E. 2.3.2). Im vorliegenden Verfahren fällt eine Heilung der Gehörsverletzung jedoch ausser Betracht, weil sich die Kognition der Beschwerdeinstanz gemäss Art. 320 lit. b ZPO hinsichtlich der Überprüfung des Sachverhalts auf eine offensichtlich unrichtige Feststellung desseligen beschränkt (vgl. Entscheid der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 18 77 vom 3. September 2018; PKG 2012 Nr. 109). Der angefochtene Beschluss ist

demzufolge aufzuheben und die Sache an das Regionalgericht Landquart zurückzuweisen. Entsprechend erübrigt es sich, die von der Beschwerdeführerin gestellten Eventualanträge zu prüfen. 4. Mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache erübrigt es sich, auf das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung näher einzugehen. 5. Die Verfahrenskosten sind aufgrund der offenkundigen Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Vorinstanz dem Kanton Graubünden zu auferlegen und aus der Kasse des Regionalgerichts Landquart zu bezahlen (Art. 107 Abs. 2 ZPO). In Anwendung von Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) werden diese auf CHF 2'000.00 festgesetzt. 6. Parteientschädigung ist keine zuzusprechen, da sich die Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten liess. Die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung sind ebenfalls nicht gegeben, da die Beschwerdeführerin eine solche nicht substantiiert begründet.

E. 10

/ 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.